# Besteuerung von E-Mobilität und Photovoltaikanlagen

WP StB Dr. Hannes Zieglmaier

StB Dr. Steffen Heyd

**München, 07.07.2022**

# Inhaltsverzeichnis


1. PV-Anlagen
   1.1. Hinführung und Ausprägungsformen
   1.2. Ertragsteuern
   1.3. Umsatzsteuer
2. E-Mobilität
   2.1. Ertragsteuern
   2.2. Umsatzsteuer

# 1. PV-Anlagen
## 1.1. Hinführung und Ausprägungsformen

- Tagesschau vom 02.04.2022: „**Riesige Nachfrage** nach Solaranlagen“
- In Zeiten von Energiewende und internationaler Energiekrise werden PV-Anlagen nach wie vor stark nachgefragt – trotz stark gesunkener EEG-Einspeisevergütung.
- Eigenverbrauch durch **eigengenutzte** Immobilie und E-Auto besonders attraktiv.
- Durch die Anschaffung einer Photovoltaikanlage kommen zahlreiche Stpfl. erstmalig mit den **Gewinneinkünften** und der **Umsatzsteuer** als Unternehmer in Kontakt und mit den damit verbundenen steuerlichen Verpflichtungen.
- Ein „**Erstkontakt**“ kann jedoch u.U. verhindert werden!

# 1. PV-Anlagen
## 1.1. Hinführung und Ausprägungsformen

- Der Begriff „Photovoltaik“ setzt sich aus dem griechischen Wort „**photos**“ (Licht) und der Einheit für elektrische Spannung „**volt**“ zusammen.
- **Bestandteile**: Solarmodul (zusammengefasste Solarzelle), Wechselrichter, Batteriespeicher und Zähler.
- Es gilt verschiedene **Typen** resp. Varianten zu unterscheiden, die zu unterschiedlichen steuerlichen Ergebnissen führen können:
  - Art der Montage (z. B. auf dem Dach oder in das Dach integrierte Photovoltaikanlagen),
  - Leistung (Kilowattstunden) der Photovoltaikanlage und
  - Bauart des Batteriespeichers.

# Inhaltsverzeichnis


1. PV-Anlagen
   - 1.1. Hinführung und Ausprägungsformen
   - 1.2. Ertragsteuern
   - 1.3. Umsatzsteuer
2. E-Mobilität
   - 2.1. Ertragsteuern
   - 2.2. Umsatzsteuer

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE

schweitzer Fachinformationen · Crowe · Kleeberg · Reguvis

**Neues BMF-Schreiben**

- Gewinnerzielungsabsicht
  - Kann „**Erstkontakt**“ mit Gewinneinkünften vermieden werden?
  - Vorfrage ist zu beantworten: „Wird mit dem Erwerb der PV-Anlage überhaupt eine **Gewinnerzielungsabsicht** verfolgt?
    - Zur Beantwortung Unterscheidung zwischen sog. „**kleinen**“ und „großen“ PV-Anlagen.
    - „Kleine“ PV-Anlagen sind nach aktuellem **BMF-Schreiben vom 29.10.2021** solche PV-Anlagen, die eine installierte Gesamtleistung (Summe aller PV-Anlagen des Stpfl.) von **10,0 kW/kWp** nicht überschreiten.
    - Für kleine PV-Anlagen kann – auf **schriftlichen Antrag** des Stpfl. [**Fristen beachten (!)**] – aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung unterstellt werden, dass diese ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden und folglich eine steuerlich unbeachtliche **Liebhaberei** vorliegt.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Gewinnerzielungsabsicht
  - Weitere Voraussetzungen für Antrag
    - Sämtliche PV-Anlagen des Stpfl. überschreiten **zusammenaddiert** nicht die Grenze von **10,0 kW/kWp**. Hierbei sind auch solche PV-Anlagen zu berücksichtigen, die nicht unter die Vereinfachungsregelung fallen.

**Beispiel:** Der Stpfl. A betreibt seit 1.1.2021 eine Photovoltaikanlage auf dem eigenen Einfamilienhaus (4,0 kW/kWp), auf einem vermieteten Mehrfamilienhaus (4,0 kW/kWp) und auf dem eigenen genutzten Ferienhaus (4,0 kW/kWp).

Die Vereinfachungsregel kann insgesamt **nicht** in Anspruch genommen werden, da sämtliche Anlagen des Stpfl. als ein Betrieb angesehen werden und folglich eine installierte Gesamtleistung von 12,0 kW/kWp vorliegt.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Gewinnerzielungsabsicht
  - Weitere Voraussetzungen für Antrag
    - Die PV-Anlage wurde **nach** dem 31.12.**2003** oder vor mehr als **20 Jahren** in Betrieb genommen. **Hintergrund**: Vor dem 1.1.2004 noch eine sehr hohe Förderung; diese läuft nach 20 Jahren ab.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Gewinnerzielungsabsicht
  - Weitere Voraussetzungen für Antrag
    - Die PV-Anlage wird nur zum **Eigenbedarf** oder zur Einspeisung in das **öffentliche Stromnetz** genutzt. Verbrauch erzeugten Stroms durch Mieter oder anderweitige eigene oder fremde betriebliche Zwecke muss **technisch ausgeschlossen sein!** [unschädlich Mieteinnahmen EUR 520 (vgl. R 21.2 Abs. 1 Satz 2 EStR)].

**Beispiel:** Der Stpfl. hat eine Photovoltaikanlage mit 8,0 kW/kWp auf seinem Einfamilienhaus installiert, in dem sich auch ein Zimmer für sein selbständiges Yoga-Studio befindet. Für das Yoga-Studio besteht lediglich ein eigener Stromzähler.

Die Vereinfachungsregel kann **nicht** in Anspruch genommen werden, da die Nutzung des erzeugten Stroms durch das Yoga-Studio nicht technisch ausgeschlossen ist.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Gewinnerzielungsabsicht
  - **Antrag (Mustererklärung)** findet sich z. B. auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Steuer:

Absender: _____

Finanzamt _____

Steuernummer unter der die Anlage geführt wird (soweit vorhanden): _____

Steuer Identifikationsnummer/n: _____

| Standort der Anlage | Zeitpunkt der Inbetriebnahme |
|---|---|
| | |
| | |
| | |

**Angaben über die Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke (Zutreffendes bitte ankreuzen):**

| | 1 | 2 |
|---|---|---|
| Leistung der Photovoltaikanlage(n): | ☐ Bis zu 10,0 kW/kWp | ☐ Über 10,0 kW/kWp |
| Elektrische Leistung der Blockheizkraftwerke: | ☐ Bis zu 2,5 kW | ☐ Über 2,5 kW |
| Nutzung des produzierten Stroms: | ☐ Einspeisung ins öffentliche Netz und/oder Verbrauch in zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder zu Wohnzwecken unentgeltlich überlassenen Räumen | ☐ Sonstiges |

Soweit die Voraussetzungen der Spalte 1 vorliegen:

☐ Hiermit nehme/n ich / wir Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.10.2021 (GZ IV C 6 - S 2240/19/10006 :006, DOK 2021/1117804) und erkläre/n, dass ich / wir die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

Datum _____ Unterschrift(en) _____

- https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/Mustererklaerung.pdf

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Gewinnerzielungsabsicht
  - **Vereinfachungsregel** wirkt für **alle offenen Veranlagungszeiträume**, d. h. auch für solche, für die in der Vergangenheit ein Gewinn oder Verlust veranlagt wurde und die zudem noch änderbar sind (typischerweise Vorbehalt der Nachprüfung):
    - Es bietet sich an – vor Stellung des Antrags – zu prüfen, welche ertragsteuerlichen Folgen für die Vergangenheit mit dem Antrag verbunden sind.
    - Insgesamt erspart der Antrag sowohl der Finanzverwaltung als auch den Stpfl. unnötigen Verwaltungsaufwand, ohne dass dies fiskalisch zu starken Einschnitten führt.
    - Auch wird – für weniger steueraffine Stpfl. – die Anschaffung der Photovoltaikanlage durch die Vereinfachungsregel etwas reizvoller.

**Hinweis:** Vereinfachung auch für **BHKW**, sofern installierte elektrische Gesamtleistung **2,5 kW** nicht überschreiten. PV-Anlage und BHKW sind getrennt zu betrachten.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Gewinnerzielungsabsicht (außerhalb BMF-Schreiben):
  - Liegt eine „große“ PV-Anlage vor, eine „kleine“ PV-Anlage vor, die die weiteren Voraussetzungen des BMF-Schreibens nicht erfüllt, **oder** eine PV-Anlage vor, bei der die Vereinfachungsregel nicht in Anspruch genommen wird, ist die Gewinnerzielungsabsicht nach allgemeinen Grundsätzen (H 15.3 EStH) zu bestimmen.
  - Nach den allgemeinen Grundsätzen ist eine **Totalgewinnprognose** über die Nutzungsdauer der Anlage – i. d. R. 20 Jahre – zu erstellen, hierbei sind die voraussichtlichen Einnahmen und Aufwendungen gegenüberzustellen. Ergibt sich kein Totalgewinn, liegt ebenfalls Liebhaberei vor. Bei vor dem 1.4.2012 errichteten Anlagen wird ein Totalgewinn – aufgrund der Höhe der Förderung – unterstellt.

**Hinweis:** Es kann durch eine auf einem Vermietungsobjekt installierte PV-Anlage, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, i. d. R. **nicht** die Gewinnerzielungsabsicht auch für das Vermietungsobjekt selbst hergestellt resp. übertragen werden.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - PV-Anlage mit Gewinnerzielungsabsicht führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit mittels PV-Anlage ist dabei der zuständigen Gemeinde in Form einer **Gewerbeanmeldung** anzuzeigen.
  - Die PV-Anlage ist – ungeachtet der privaten Nutzung des erzeugten Stroms – **Betriebsvermögen**, privater Verbrauch von Strom führt zu einer Sachentnahme (R 4.3 Abs. 4 Satz 2 EStR).
  - In überwiegender Anzahl der Fälle werden die Einkünfte aus Gewerbebetrieb mittels **EÜR** festgestellt, da weder Umsatz über 600.000 €, noch Gewinn über 60.000 €.

**Hinweis:** Wird eine PV-Anlage durch mehrere Personen betrieben – sofern keine Ehegatten – ist der Gewinn grds. gesondert und einheitlich festzustellen. Dies kann z. B. bei Wohnungseigentümergemeinschaften der Fall sein.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - **Vorsicht:** Gewerblichkeit der PV-Anlage kann zur gewerblichen Infizierung von Vermietungspersonengesellschaften führen, d.h. gewerbliche „**Abfärbung**“ des gewerblichen PV-Betriebs auf Vermietungstätigkeit.
    - Mögliche Lösung: Unterschreitung **Bagatellgrenze** (H 15.8 Abs. 5 EStH) für gewerbliche Einkünfte von 3% der Nettogesamtumsatzerlöse, max. 24.500€ oder PV-Anlage in separate Personengesellschaften.
    - Im Übrigen stellt sich die Problematik – nach eindeutigem Gesetzeswortlaut – nur für Personengesellschaften, für **Gemeinschaften** (z. B. Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft, Bruchteilsgemeinschaft) hingegen **nicht**.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Einnahmen-Überschussrechnung
  - Es kommt auf **Geldfluss** an, d. h. auf den Zufluss bei Betriebseinnahmen und den Abfluss bei den Betriebsausgaben nach § 11 EStG.
  - Grundsatz wird bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen (z. B. monatliche Stromabrechnung) und Ausgaben (z. B. Umsatzsteuer, Wartungspauschalen, Versicherungsbeiträge), die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des KJ zu- bzw. abgeflossen sind, durchbrochen. „Kurze Zeit“ meint dabei zehn Tage vor resp. nach dem Kalenderjahr (sog. **Zehn-Tage-Regelung**).

**Beispiel:** Ein Stpfl. betreibt eine Photovoltaikanlage, für die er monatliche UStVA abgibt (ohne Dauerfristverlängerung, mit SEPA-Lastschriftmandat). Die UStVA Dezember 2021 i. H. von 200 € wird am 11.1.2022 vom Konto des Stpfl. abgebucht.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Einnahmen-Überschussrechnung
  - **Lösung:**

Die Umsatzsteuer gilt – in Negativabgrenzung zu § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG – als Betriebsausgabe, konkret als eine regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgabe.

Wirtschaftlich ist diese dem Jahr 2021 zuzuordnen, bezahlt wurde diese jedoch erst nach elf Tagen im Jahr 2022.

Es ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht auf die Abbuchung, sondern auf die Fälligkeit zum 10.1.2022 abzustellen, da bei einem SEPA-Lastschriftmandat (mit ausreichender Kontodeckung) die Umsatzsteuer am zehnten des Folgemonats als bezahlt gilt.

Im Ergebnis ist die Umsatzsteuer Dezember 2021 damit i. H. von 200 € noch als Betriebsausgabe im Veranlagungszeitraum 2021 zu erfassen.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
  - Als **Betriebseinnahmen** sind neben den Zahlungen des Netzbetreibers/ von Dritten (z. B. Mietern), der USt-Erstattung auch **selbstverbrauchte Strom** des Stpfl. (steuerpflichtige Entnahme) und ggf. erhaltene Zuschüsse (**Wahlrecht!** vgl. R 6.5 Abs. 2 EStR) zu erfassen.
  - Der selbstverbrauchte Strom für eigene private Zwecke ist grds. nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG mit dem **Teilwert** zu bewerten. **D.h. Herstellungskosten** des selbst verbrauchten Stroms, zuzüglich Verwaltungs- und Betriebskosten sowie Finanzierungskosten. <u>In anderen Worten</u>: Es sind die Wiederherstellungs- resp. Reproduktionskosten zu ermitteln. **Alternativ**:
    - <u>Retrograde Ermittlung</u> des Teilwerts anhand individueller Einspeisevergütung,
    - <u>Schätzung</u> in Anlehnung an den Strompreis für aus dem Netz des Energieversorgers bezogenen Strom **oder**
    - <u>Pauschaler Wert</u> von 20 Ct/kWh.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

**Beispiel**: Ein Stpfl. errichtet auf seinem EFH eine PV-Anlage. Im Jahr 2021 erzeugt diese 5.000 kWh, wobei 500 kWh selbst verbraucht werden. Es fallen Abschreibungen von 300 €, Finanzierungszinsen von 50 € und Büromaterial von 20 € an. Die Einspeisevergütung für den nicht selbst verbrauchten Strom beträgt 0,0769 €/kWh. Würde der Stpfl. den Strom beim lokalen Stromanbieter beziehen, würde dieser 0,25 €/kWh kosten.

Der Entnahmewert des verbrauchten Stroms kann auf **folgende Arten** ermittelt werden:

- Wiederherstellungskosten: 0,074 €/kWh [(AfA 300€ + Zins 50€ + Büro 20 €)/5.000 kWh];
- Retrograde Methode: 0,0769 €/kWh (Einspeisevergütung);
- Unentgeltliche Wertabgabe: 0,25 €/kWh;
- Pauschalwert: 0,20 €/kWh.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
  - **Selbstverbrauchte kWh** an erzeugten Strom können durch Gegenüberstellung des insgesamt erzeugt Stroms abzüglich des in das öffentliche Netz eingespeisten Stroms ermittelt werden.
    - Insgesamt erzeugte Strom entweder durch Stromzähler oder durch Schätzung anhand der ⌀-Vollaststundenzahl von 1.000 kWh/kWp (jährlich erzeugte Kilowattstunden pro Kilowatt installierter Leistung).
  - Als Betriebsausgaben zählen grds. sämtliche Aufwendungen, die durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage veranlasst sind; u.a. Abschreibung, Versicherung, Wartung und Reparaturen sowie Finanzierungskosten.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- AHK und lineare und degressive Abschreibung
  - Es sind grds. sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der PV-Anlage zu erfassen. Die PV-Anlage gilt als selbständiges Wirtschaftsgut, das als Betriebsvorrichtung zu qualifizieren ist.
  - Dies gilt sowohl für sog. Aufdachanlagen also auch für dachintegrierte PV-Anlagen (z. B. Dachziegel mit integrierten PV-Module, Solardachfolien oder In-dach-Solarmodule).
    - Dachintegrierten PV-Anlagen kommt eine **doppelte Funktion** zu: Schutz des Gebäudes vor Witterungseinflüssen und Erzeugung von Strom.
    - Folglich sind Aufwendungen für die Solardachziegeln **aufzuteilen**, Aufwendungen für die Dachziegel als solche sowie die Dachkonstruktion sind AHK des Gebäudes, auf dem PV-Anlage errichtet wurde.

**Hinweis:** Nach Möglichkeit möglichst viele Kosten den AHK der PV-Anlage zuordnen.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- AHK und lineare und degressive Abschreibung
  - Für 2020 und 2021 mit 2. Corona-Steuerhilfegesetz wieder Wahl zwischen **linearer** und **degressiver** Abschreibung: 2,5-fache des linearen Abschreibungssatzes (max. 25 %).
  - Mit Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wurde Möglichkeit der degressiven Abschreibung auf Anschaffungen/Herstellungen des **Jahr 2022** verlängert.

**Beispiel:** Eine PV-Anlage wird im Januar 2022 mit AK von 20.000 € (netto) angeschafft. Es soll eine degressive Abschreibung erfolgen. Nutzungsdauer 20 Jahre.

| Jahr | Buchwert 1.1. | Degressive Abschreibung | Berechnung | Buchwert 31.12. |
|---|---|---|---|---|
| 2021 | 20.000 | 2.500 | 20.000 • 12,5% | 17.500 |
| 2022 | 17.500 | 2.187,50 | 17.500 • 12,5% | 15.312,50 |
| 2023 | 15.312,50 | 1.914,06 | 15.312,50 • 12,5% | 13.398,44 |
| 2024... | ... | ... | ... | ... |

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG)
  - Privat verbrauchter Strom gilt als Sachentnahme, somit wird die PV-Anlage ausschließlich betrieblich genutzt und folglich kommt Investitionsabzugsbetrag und/oder die Sonder-abschreibung nach § 7g EStG in Betracht (Beachtung weiterer Voraussetzungen § 7g EStG).
    - IAB: 50 % voraussichtliche AHK PV-Anlage.
    - Sonderabschreibung: 20 % der geminderten AHK der PV-Anlage.

  → Nutzt man folglich sämtliche vorstehend beschriebene, durch Gesetzgeber geschaffene **investitionsanreizstiftende Instrumente** bei Anschaffung/Herstellung einer PV-Anlage, können zum Ende des Jahres der Anschaffung/Herstellung bereits im Maximum **66,25 %** der Anschaffungs-/Herstellungskosten der PV-Anlage gewinnmindernd geltend gemacht werden.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG)

**Beispiel**: PV-Anlage im Januar 2022 mit AK 20.000 € (netto) erworben. IAB im Jahr 2021 von 50 % auf die geplanten AK gewinnmindernd geltend gemacht. PV-Anlage soll degressiv abgeschrieben und Sonderabschreibung im ersten Jahr voll in Anspruch genommen werden. **Ergebnismindernde** Effekte:

- IAB 2021: 10.000 € (20.000 € x 0,5);
- Sonderabschreibung 2022: 2.000 € [(20.000 € - 10.000 €) x 0,2];
- Degressive Abschreibung 2022: 1.250 € [(20.000 € - 10.000 €) x 0,125].

→ Bis Ende des Jahres 2022 konnten bereits 13.250 € (**66,25 %**) der gesamten AK der PV-Anlage gewinnmindernd geltend gemacht werden.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Batteriespeicher
  - Bei Batteriespeichern gilt es die Besonderheit zu beachten, dass diese in Abhängigkeit von ihrer Bauart als **selbständiges Wirtschaftsgut** oder als **unselbständiger Bestandteil** der PV-Anlage zu qualifizieren sind.
  - Von der Selbständigkeit ist auszugehen, wenn der Batteriespeicher **nach dem Wechselrichter** eingebaut wird. Dient der Batteriespeicher zudem (fast) ausschließlich der Zwischenspeicherung von solchem Strom, der später privat verwendet wird, stellt der Batteriespeicher notwendiges Privatvermögen dar.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Bauabzugssteuer nach §§ 48 ff. EStG
  - Werden Bauleistungen an einen Auftraggeber erbracht, der Unternehmer i. S. des § 2 UStG ist, haben diese grds. auf das geschuldete Entgelt für die Bauleistung eine Bauabzugssteuer von 15 % einzubehalten und an das FA abzuführen.
    - Installation einer PV-Anlage ist Bauleistung!
    - Betreiber einer PV-Anlage begründet Unternehmereigenschaft!
    - → Bauabzugssteuer ist einzubehalten, wenn nicht **Freistellungsbescheinigung** vorgelegt wird (Bagatellgrenze von 5.000€ wird i.d.R. überschritten).

**Hinweis:** Es sollte darauf geachtet werden, dass eine entsprechende Freistellungsbescheinigung durch den Auftragnehmer vorgelegt wird und diese auch noch gültig ist (Bauleistung liegt innerhalb des bescheinigten Zeitraums). Echtheit der Freistellungsbescheinigung kann auf der Internetseite des **BZSt** bestätigt werden.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Gewerbesteuer
  - Ein Gewerbebetrieb i. S. des § 15 EStG und somit auch eine betriebliche PV-Anlage unterliegt grds. der GewSt. Allerdings werden PV-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 kWh i. d. R. nach **§ 3 Nr. 32 GewStG** von der Gewerbesteuer befreit.
  - Übersteigt eine Photovoltaikanlage die installierte Leistung von 10 kWh, unterliegt diese grds. der Gewerbesteuer, es ist jedoch der gewerbesteuerliche **Freibetrag** von 24.500 € nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG zu beachten, so dass i. d. R. **keine Gewerbesteuer**.
  - Besondere Vorsicht war in der Vergangenheit – bei dem Zusammenspiel zwischen GewSt und PV-Anlagen – geboten, wenn die **erweiterte Grundstückskürzung** nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG in Anspruch genommen werden sollte.

# 1. PV-Anlagen
## 1.2. Ertragsteuern

- Gewerbesteuer
  - Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 – durch **Fondsstandortgesetz** – wurde ein Schwellenwert von **10 %** für den Betrieb einer PV-Anlage eingeführt.
  - Konkret ist eine PV-Anlage für die erweiterte Grundstückskürzung unschädlich, wenn
    - Einnahmen aus der Lieferung von Strom im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (i. S. des EEG) erzielt werden,
    - die Einnahmen daraus nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind **und**
    - die Einnahmen **nicht aus der Lieferung an Letztverbraucher** stammen, **es sei denn**, diese sind **Mieter** des PV-Anlagen-Betreibers.

# Inhaltsverzeichnis


1. PV-Anlagen
   1.1. Hinführung und Ausprägungsformen
   1.2. Ertragsteuern
   1.3. Umsatzsteuer
2. E-Mobilität
   2.1. Ertragsteuern
   2.2. Umsatzsteuer

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Wann ist für den Betrieb der Anlage Umsatzsteuer zu entrichten?**
  - Unternehmereigenschaft i.S.d. UStG

**„Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. (…) Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt (…).“**

**Hinweis:** Das im Juni 2021 durch das BMF eingeführte Liebhabereiwahlrecht (Stromerzeugungsbetrieb auf Antrag ein Liebhabereibetrieb), gilt nicht für die Umsatzsteuer.

  - Wahlrecht: Kleinunternehmerregelung (nachfolgend)
    - Folge: Anlagenbetreiber ist grds. Unternehmer, soweit der Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich ins Stromnetz eingespeist wird.

      → Rechte und Pflichten!

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Wahlrecht: Kleinunternehmerregelung**
  - Voraussetzungen:
    - Vorjahresumsatz: max. EUR 22.000
    - (Plan-)Umsatz (laufendes) Jahr: max. 50.000
  - Folge:
    - Vorteil: Keine Umsatzsteuer / administrative Erleichterungen (Deklaration, Rechnungen).
    - Nachteile: kein Vorsteuerabzugsrecht aus den AK/lfd. Kosten der Anlage

**Hinweis:**

Option zur Regelbesteuerung mit Geltendmachung des Vorsteuerabzugs oder in Neugründungsfällen durch Erklärung im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung gegenüber dem Finanzamt.

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Wahlrecht: Kleinunternehmerregelung**
  - Folge der Optionsausübung:
    - Kleinunternehmer wird wie Regelunternehmer behandelt
    - mit allen Rechten und Pflichten
  - Widerruf der Option ist grds. möglich!

    → Erklärung gegenüber dem Finanzamt

**Empfehlung:**

Optionsausübung und Widerruf nach Ablauf von 5 (bei Aufdachanlagen) bzw. Ablauf von 10 Jahren (bei dachintegrierten Anlagen).

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE

schweitzer Fachinformationen · Crowe · Kleeberg · Reguvis

**Was ist bei Beginn der Tätigkeit zu beachten?**

- **Erfassung beim Finanzamt**
  - Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
  - Fragebogen zur Errichtung/Inbetriebnahme einer PV-Anlage ab 1.1.2012 (vgl. für Bayern „www.finanzamt.bayern.de“ unter Steuerinfos > weitere Themen > Photovoltaikanlagen)

  → Nach Erfassung: Mitteilung des Steuerstatus (StNr. vs. Kleinunternehmer) an Netzbetreiber
- **Deklarationspflicht des Unternehmers**
  - <u>Grundsatz:</u> lfd. monatliche Voranmeldung und Jahreserklärungen (Fristen beachten!)
  - <u>Verwaltungsvereinfachung:</u>
    - auch bei Neugründung oftmals Quartalsmeldungen möglich (Zahllast max. EUR 7.500)!
    - Ab drittem Jahr: Verzicht auf lfd. Voranmeldungen (Zahllast Vorjahr ≤ EUR 1.000 €).

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE

schweitzer Fachinformationen · Crowe Audit / Tax / Advisory · Kleeberg Tax / Audit / Advisory / Legal · Reguvis

## Fragebogen (Auszug)

Finanzamt

**Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Inbetriebnahme ab 01. April 2012**

Auf das Schreiben vom
Steuernummer oder Aktenzeichen:

| | | |
|---|---|---|
| | **Allgemeine Angaben** | |
| 1. | Standort der Anlage | .....<br>.....<br>..... |
| 2. | Eigentümer der Anlage | .....<br>.....<br>.....<br>.....<br>(Name u. Anschrift) |
| 3. | Betreiber der Anlage | .....<br>.....<br>.....<br>.....<br>(Name u. Anschrift)<br>☐ PV-Anlage wird auf gepachteten Flächen / Dächern betrieben<br>(Bitte **Grundstücks-/Dachflächennutzungsvertrag** beifügen)<br>Für etwaige Rückfragen bin ich tagsüber telefonisch unter ..... erreichbar.<br>(Hinweis: Angabe freiwillig) |
| 4. | Angaben zur Anlage<br>a) Zeitpunkt der Inbetriebnahme<br>b) Nennleistung der Anlage<br>c) Prognostizierter jährlicher Stromertrag | .....<br>(Monat / Jahr)<br>..... kWp<br>..... kWh<br>(Bitte **Einkaufsrechnung** der Photovoltaikanlage und Netzanschlussvertrag/Einspeisezusage/Mitteilung über **Einspeisevergütung** vorlegen) |

| | | |
|---|---|---|
| | **Angaben zur Umsatzsteuer** | |
| 6. | Summe der voraussichtlichen Umsätze (geschätzt) | .....Euro<br>(im Jahr der Betriebseröffnung)<br>.....Euro<br>(im Folgejahr) |
| 7. | Nehmen Sie die Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG in Anspruch?<br>(Bitte Zutreffendes ankreuzen.)<br>**Voraussetzung:**<br>Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz wird die Grenze des § 19 Abs. 1 UStG nicht überschreiten.<br>**Hinweis:**<br>Bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres ist derzeit eine Umsatzgrenze von 22.000 Euro maßgeblich. Dabei ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen.<br>In die Ermittlung des Gesamtumsatzes (§ 19 Abs. 3 UStG) sind die maßgeblichen Umsätze aller Unternehmensteile einzubeziehen (z. B. weiterer Betrieb oder umsatzsteuerpflichtige Vermietung und Verpachtung). | ☐ Es wird die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch genommen.<br>In Rechnungen und in erhaltenen Gutschriften wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und es kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.<br>☐ Es wird auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet.<br>Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG).<br>Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in elektronischer Form authentifiziert zu übermitteln. |
| | Die nachfolgenden Angaben zur tatsächlichen Verwendung des erzeugten Stroms (Tz. 8 und Tz. 9) sind nur erforderlich, wenn die **Grenzen des § 19 Abs. 1 UStG überschritten** werden oder auf die **Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet** wird (vgl. Tz. 7). | |
| 8. | Zu welchem Zweck wird der erzeugte Strom verwendet bzw. verwendet werden?<br>(Bitte Zutreffendes ankreuzen; Verwendungsanteile ggf. schätzen.) | Der erzeugte Strom wird auch verwendet für<br>☐ Abgabe an das örtliche Energieversorgungsunternehmen (..... % der Gesamterzeugung)<br>☐ Direktvermarktung (§ 33 a bis § 33 f EEG 2012, §§ 34 und 35 EEG 2014, §§ 19, 20, 21a EEG 2017) (..... % der Gesamterzeugung) |

| | | |
|---|---|---|
| | *** Wichtiger Hinweis:**<br>Für die Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe des für nichtunternehmerische Zwecke verwendeten Stromanteils sind die Zählerstände am 31.12. abzulesen und aufzuzeichnen.<br>Die unentgeltliche Wertabgabe ist bereits in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen (ggf. in geschätzter Höhe) anzusetzen und in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit Hilfe der Zählerstände am 31.12. endgültig zu ermitteln. | ☐ nichtunternehmerische Zwecke *<br>(private, hoheitliche, ideelle Verwendung)<br>(..... % der Gesamterzeugung)<br>☐ Umsätze, die zum Vorsteuerausschluss führen (§ 15 Abs. 2 UStG), z.B. Lieferung von Strom an den Mieter als Nebenleistung zu einer steuerfreien Wohnungsvermietung oder Verwendung für eigene steuerfreie Umsätze (Versorgung der eigenen Arztpraxis oder des eigenen Versicherungsbüros)<br>(..... % der Gesamterzeugung)<br>☐ den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (mit Durchschnittssatzbesteuerung, § 24 UStG)<br>(..... % der Gesamterzeugung)<br>☐ sonstige unternehmerische Tätigkeit, die nicht zum Vorsteuerausschluss führen (einschl. Landwirte mit Regelbesteuerung)<br>(..... % der Gesamterzeugung) |
| 9. | Bei teilweiser Verwendung des erzeugten Stroms für eigene private Zwecke liegt ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut vor, für das Sie ein Zuordnungswahlrecht haben (bitte ankreuzen): | Zuordnung zum Unternehmensvermögen:<br>☐ zu 100 %<br>☐ zu ..... %<br>Da die Zuordnung zum Unternehmensvermögen weitreichende steuerliche Folgen haben kann (z.B. Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe bei privater Verwendung), empfiehlt sich ggf. die Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters. |
| | **Fragen zu Stromspeicher / Batterie** | |
| 10. | Ist ein Stromspeicher / eine Batterie vorhanden?<br>Wenn ja:<br>a) Wurde der Stromspeicher / die Batterie gleichzeitig mit der PV-Anlage angeschafft?<br>b) An welcher Stelle ist der Speicher / die Batterie eingebaut?<br>c) Wird der Speicher / die Batterie für ein Cloud-Modell verwendet? | ☐ ja<br>☐ nein<br>☐ ja<br>☐ nein<br>☐ **vor** dem Wechselrichter<br>☐ **nach** dem Wechselrichter<br>☐ ja (Bitte **Unterlagen** beifügen)<br>☐ nein |

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Zuordnung zum Unternehmen beim Erwerb der Anlage (Grundsätze)**
  - Grds. eigenes Zuordnungsobjekt
  - Nutzung der Anlage (ohne Grundstück) ist entscheidend

| Verkauf des Stroms an Dritte | Eigennutzung des Stroms |
|---|---|
| Netzbetreiber | Im Unternehmen |
| Direktverkauf (bspw. Mieter) | Privat |
| | Nicht wirtschaftliche Zwecke |

  - **Maßstab:** Verwendung der erzeugten Strommenge
  - Zeitnahe Zuordnungsentscheidung notwendig
    - Spätestens: ges. Regelabgabefrist der Jahres-USt-Erklärung (o. Fristverlängerung)!

Neue Rechtsprechung

**Hinweis: a)** Umsatzsteuerliche Zuordnung ist unabhängig von der ertragssteuerlichen Zuordnung!
**b)** Zuordnungsentscheidung ist bei Zugang des Wirtschaftsguts zu dokumentieren

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Zuordnung zum Unternehmen beim Erwerb der Anlage (ab 1.4.2012)**

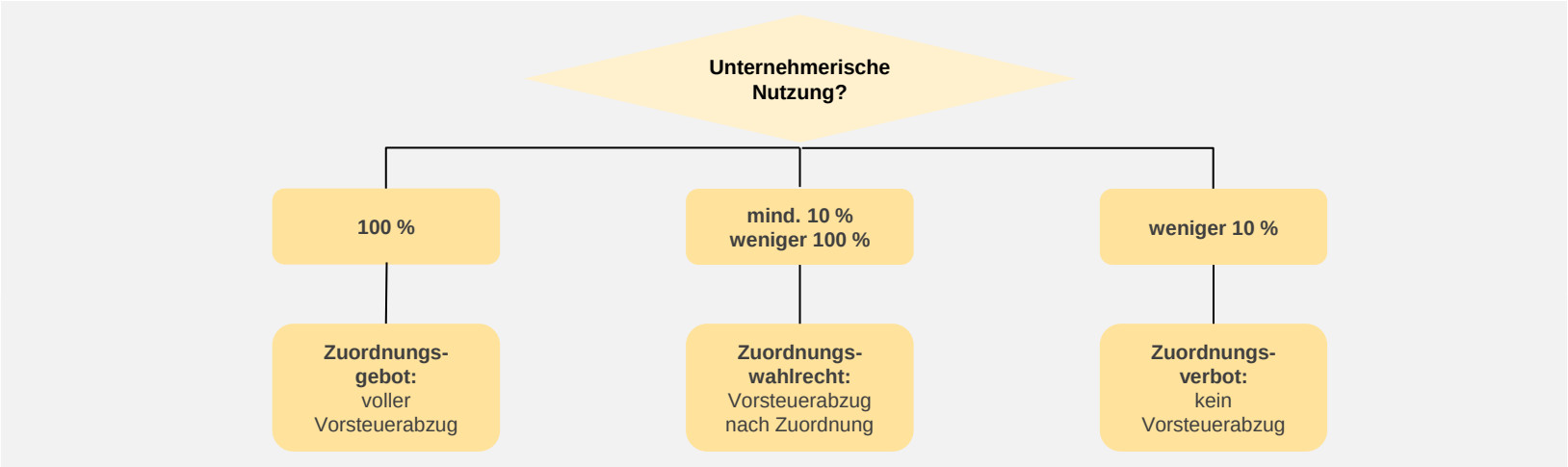


**Hinweis:**

Besteht die nicht-unternehmerische Nutzung in einer nichtwirtschaftlichen Verwendung (bspw. ideelle (hoheitliche) Zwecke oder reine Vermögensverwaltung einer Holding), steht dem Unternehmer kein Zuordnungswahlrecht zu.

→ Aufteilungsgebot

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Zuordnung von Anlagen-Zubehör, wie Stromspeicher**

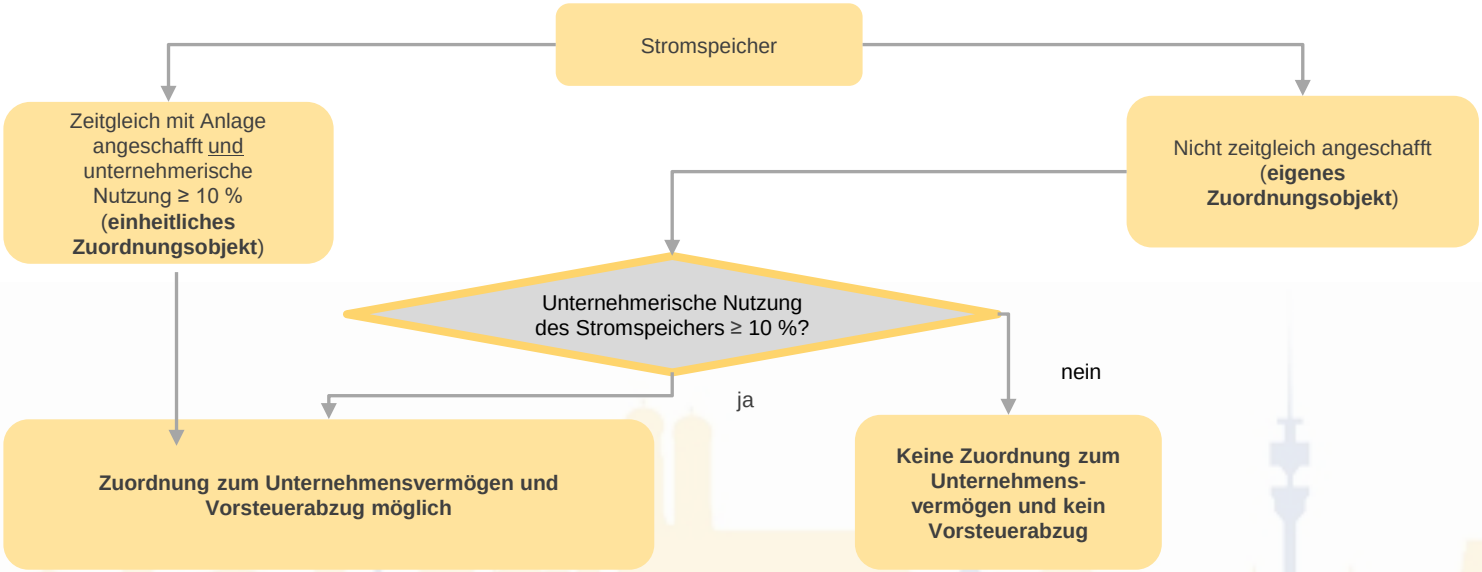


**Hinweis:** Wallbox ist immer ein eigens Zuordnungsobjekt.

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Wie wird die BMG der Umsatzsteuer ermittelt?**
  - Verkauf des Stroms an Netzbetreiber
    - Lieferung im Inland (Anlagenort) gegen Entgelt (Regelsteuersatz).
    - BMG bei Einspeisung: tatsächlich gezahlte Einspeisevergütung des Netzbetreibers gemäß EEG
      - gesetzlich festgelegten Betrags = Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer)
      - Abrechnung erfolgt i.d.R. im Gutschriftsverfahren durch den Netzbetreiber

      →Netzbetreiber bei Inbetriebnahme und Änderungen über steuerlichen Status informieren
  - Direktvermarktung, d.h. Verkauf an Stromhändler oder Endkunden (Mieter)
    - BMG ist das vereinbarte Entgelt

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Verkauf des erzeugten Stroms an Mieter**

**Beispiel**:

A ist Eigentümer eines Mietwohnhauses und betreibt auf dem Dach eine Photovoltaikanlage. Ein Teil des Stroms liefert A an seine Mieter; den Rest an den Netzbetreiber.

**Neue Rechtsprechung**

- Frage: Ist Stromlieferung als eigenständige (steuerpflichtige) Lieferung oder als Nebenleistung im Rahmen eines steuerfreien Mietverhältnisses zu behandeln?
- FG Niedersachsen: Geht entgegen der Verwaltungsauffassung von einer eigenen, von der Vermietungsleistung, unabhängige Leistung aus.

**Hinweis: Die Lieferung des Stroms durch Hauseigentümer (Anlagenbetreiber) an seine Mieter stellt bei verbrauchsabhängiger Abrechnung nach der Rechtsprechung keine Nebenleistung zur steuerfreien Vermietung dar.**

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Umsatzsteuer bei Eigenverbrauch:**
  - Wann erfolgt Wertabgabenbesteuerung des privat genutzten Stroms?
    - Abhängig von der Nutzung / Zuordnung der Anlage zum Unternehmen
    - Grundsatz: soweit die Anlage dem Unternehmen zugeordnet wurde, hat für Privatnutzung Wertabgabenbesteuerung zu erfolgen
  - Besteuerung der Wertabgabe entfällt, wenn und soweit
    - Nutzung für das eigene Unternehmen (nicht steuerbarer Innenleistung).
    - Nutzung für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten
    - Rückkauf nichtunternehmerisch genutzten Stroms vom Betreiber (nur bei bestimmten Altanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.4.2012).

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Wertabgabenbesteuerung für Privatnutzung:**
  - BMG: (fiktive) Einkaufspreis im Zeitpunkt des Umsatzes.
    - Strompreis des Stromgrundversorgers, wenn der private Strombedarf allein mit dem durch die Photovoltaikanlage erzeugten Strom gedeckt wird.
    - zusätzlich Stromkauf vom Versorgungsunternehmen: Einkaufspreis
    - Beweis- und Feststellungslast trägt Betreiber der Anlage (A 2.5 Abs. 15 UStAE).
  - Ermittlung der Höhe: insg. erzeugte Strommenge ./. an den Netzbetreiber gelieferten Strommenge.
    - Anlagen (mehr als 10 kW) müssen über Stromzähler verfügen
    - Kleinanlagen (bis 10 kW): Schätzung der Strommenge unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Volllaststundenzahl von 1000 kWh/kWp.

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- Beispiel - unentgeltliche Wertabgabe (teilunternehmerische Verwendung)

Anlagenbetreiber R hat auf dem Dach seines Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 5 kW installiert und hat diese zum 1.1.2021 in Betrieb genommen. Die Anschaffungskosten betragen 10 000 € zzgl. 1900 € Umsatzsteuer. R beabsichtigt bei Anschaffung ca. 20 % des erzeugten Stroms privat zu verbrauchen.

Im Jahr 2021 speist R Strom in Höhe von 3900 kWh ins Netz ein (lt. Abrechnung des Netzbetreibers); den insgesamt erzeugte Strom kann R nicht nachweisen.

Zur Deckung des eigenen Strombedarfs von 3000 kWh bezieht R zusätzlich Strom von einem Versorgungsunternehmen zum Preis von 25 Cent pro kWh (Bruttopreis) zzgl. eines monatlichen Grundpreises von 6,55 € (Bruttopreis); demnach 23,21 Cent (Nettopreis) pro kWh (=3000 kWh × 25 Cent + 6,55 € × 12 Monate = 828,60 € / [3000 kWh × 1,19]).

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- Beispiel – unentgeltliche Wertabgabe (teilunternehmerische Verwendung)

**Lösung**:

- Mangels Nachweises kann R die insgesamt erzeugte Strommenge anhand einer Volllaststundenzahl von 1000 kWh/kWp mit 5000 kWh (5 kW installierte Leistung × 1000 kWh) schätzen.
- Davon hat R 3900 kWh ins Netz eingespeist, sodass der privat verbrachte im Jahr 2021 1100 kWh beträgt.
- Als Bemessungsgrundlage ist der fiktive Einkaufspreis maßgebend.
  - Als fiktiver Einkaufspreis ist der Netto-Strompreis in Höhe von 23,12 Cent anzusetzen;
  - Damit beträgt die Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgaben rund 255 € (1100 kWh × 23,12 Cent) und
  - die darauf entfallende Umsatzsteuer 48,50 € (255 € × 19 %).

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Anlage**
  - Anlagebetreiber ist <u>zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit</u>
    - er Leistungen von anderen Unternehmern mit gesondert ausgewiesener USt bezieht
    - der Leistungsbezug für das Unternehmen erfolgt (Zuordnung/Mindestnutzung!)
    - eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt
    - kein Ausschlusstatbestand (§ 15 Abs. 1a bis 3 UStG) greift.
  - I.d.R. ist Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen für Anlage selbst beschränkt (nicht bspw. für ansonsten privat genutztes Gebäude; ggf. anteilig bei Baumaßnahmen am Gebäude).
  - Anteiliger Vorsteuerabzug (Aufteilung notwendig!) ist möglich, wenn die Anlage nur teilweise für „vorsteuerschädliche“ Umsätze verwendet wird.

**Hinweis:**
Voller Vorsteuerabzug aus Erwerb der Anlage durch Ehegattengemeinschaft nur, wenn beide Ehegatten auch Unternehmer sind!

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- Beispiel Vorsteuerabzug (teilunternehmerisch verwendete Anlage)

Ein Arzt errichtet auf seinem Privathaus, in dem er auch seine Arztpraxis unterhält im Jahr 2021 eine Photovoltaikanlage. Der mit der Anlage erzeugte Strom wir wie folgt genutzt:

- 40% privat,
- 30 % im Rahmen der Praxis (nur steuerfreie Heilbehandlungsleistungen) und
- 30 % wird ins öffentliche Netz eingespeist.

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- Beispiel Vorsteuerabzug (teilunternehmerisch verwendete Anlage)

Die Anlage wir zu 60 % für unternehmerische Zwecke verwendet. Der Arzt hat folgende Optionen:

- **Keine Zuordnung** zum Unternehmensvermögen: **kein Vorsteuerabzug**
- Anteilige Zuordnung der Anlage zum Unternehmen, soweit eine unternehmerische Verwendung (60 %) erfolgt: **Vorsteuerabzug von 30 %**; soweit die Verwendung des erzeugten Stroms für die Arztpraxis und damit zur Erbringung steuerfreier Umsätze erfolgt (30%), ist der Vorsteuerabzug aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ausgeschlossen.
- **Vollständige Zuordnung** zum Unternehmensvermögen: **Vorsteuerabzug max. 70 %** (wegen steuerfreier Ausschlussumsätze) **und** Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe für die Eigennutzung

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Änderung der Nutzungsverhältnisse und Vorsteuerberichtigungspflicht**
  - Änderung der Nutzung (§ 15a UStG) innerhalb des Berichtigungszeitraums.
  - Ziel: Vorsteuerabzug an die tatsächlichen Verhältnisse der Verwendung des Wirtschaftsguts anpassen.
  - Eine Änderung der Verhältnisse kann bspw. vorliegen, wenn
    - Änderung des prozentuale Verhältnisses, nach dem die abziehbaren Vorsteuern ursprünglich aufgeteilt worden sind
    - die Anlage steuerfrei veräußert wird
    - der Anlagenbetreiber zur Kleinunternehmerregelung übergeht.

**Hinweis:**
- Berichtigungszeitraum beträgt 5 Jahre (Aufdachanlage) bzw. 10 Jahre (dachintegrierte Anlage)
- Zahlreiche Vereinfachungen der Verwaltung gem. § 44 UStDV

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- Beispiel - Änderung der Nutzungsverhältnisse (teilunternehmerisch verwendete Anlage)

Die Stadt Trier (JpdöR) verwendet die auf dem Dach des Rathauses in 2021 errichtete Aufach-Photovoltaikanlage zu

- 40 % zur Stromversorgung des Rathauses (nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.e.S.) und
- zu 60 % für die entgeltliche Einspeisung ins öffentliche Netz (unternehmerische Tätigkeit).

Die Anlage wurde zu 60 % dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen der Stadt zugeordnet.

Aus den Anschaffungskosten von (netto) EUR 600.000 (zzgl. 19 % Umsatzsteuer) hat die Stadt bei Anschaffung einen Vorsteuerabzug von EUR 68.400 (60% von EUR 114.000) geltend gemacht.

Im Jahr 2022 kann die Menge des eingespeisten Stroms von 60 % auf 70 % gesteigert werden, da aufgrund erheblicher Homeoffice-Tätigkeit der Angestellten weniger Strom für das Rathaus benötigt wird.

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- Änderung der Nutzungsverhältnisse (teilunternehmerisch verwendete Anlage)

**Beispiel (Lösung)**:

- Gem. der Regelung des § 15a UStG ist eine Vorsteuerberichtigung ausgeschlossen, da die Anlage bei Anschaffung nur zu 60 % dem Unternehmen zugeordnet werden konnte.
- Nach einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung darf die Vorsteuerberichtigung einer nichtwirtschaftlich i.e.S verwendeten Photovoltaikanlage noch erfolgen. Durch die Inanspruchnahme der Vorsteuerberichtigung gilt die Photovoltaikanlage, dann insoweit – hier zu 70 % - dem Unternehmensvermögen zugeordnet.
- Aufgrund des 5-jährigen Berichtigungszeitraums und der Verwendungsänderung um 10 % ergibt sich für das Jahr 2022 ein Berichtigungsbetrag von EUR 2.288 (EUR 114.400 / 5 * 10 %).
- Die Vorsteuerberichtigung müsste von der Stadt im Rahmen der Jahresumsatzsteuererklärung 2022 geltend gemacht werden.

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.3. Umsatzsteuer

- **Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf der Anlage?**
  - Grundsatz: steuerpflichtig Lieferung (Regelsteuersatz)
  - Besonderheiten: Verkauf mit Grundstück sind folgende Fälle zu differenzieren:
    - Aufdachanlage: kein Gebäudebestandteil

      → Keine steuerfreie Grundstückslieferungen/Steuerschuldner ist Verkäufer
    - dachintegrierte Anlage: Gebäudebestandteil

      → Steuerfreie Grundstückslieferung

      → ggf. Verzicht auf die Steuerbefreiung

**Hinweis:** Bei Verzicht auf Steuerbefreiung ist **Kaufpreisaufteilung** notwendig und es kommt zum **Übergang Steuerschuldnerschaft** auf den Erwerber (Rechnung ohne USt, sonst § 14c UStG)!

  - Ausnahme: Geschäftsveräußerung im Ganzen (GiG)

# 1. Photovoltaikanlagen
## 1.4. Exkurs: Grunderwerbsteuer

- Veräußerung eines Gebäudes mit PV-Anlage: Photovoltaikanlage Teil der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer?
  - nur dann nicht einbezogen, wenn
    - keine reine Eigenversorgung
      - Bei Einspeisung ins öffentliche Netz
      - Bei alleiniger Eigenversorgung ist die Anlage als Bestandteil des Grundvermögens zu betrachten und in die BMG einzubeziehen.
    - **und** keine (dach-)integrierte Anlage
      - keine „wirtschaftliche“ Betrachtungsweise bei GrESt (zivilrechtliche Grundsätzen)
      - Finanzverwaltung orientiert sich an § 68 Abs. 2 S. 2 BewG

        → integrierte Photovoltaikanlagen der GrESt unterliegen; Auf-Dach-Anlagen nicht.

# Inhaltsverzeichnis


1. PV-Anlagen
   1.1. Hinführung und Ausprägungsformen
   1.2. Ertragsteuern
   1.3. Umsatzsteuer
2. E-Mobilität
   2.1. Ertragsteuern
   2.2. Umsatzsteuer

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Tagesschau vom 29.06.2022: **„Neuwagen sollen ab 2035 emissionsfrei sein.“**
- Anschaffung von E-Autos wird in den nächsten Jahren weiter **stark zunehmen** und oftmals in Kombination mit PV-Anlage und Ladestationen (Wallboxen) erfolgen.
- Im Rahmen der Ausweitung der E-Mobilität wird sich voraussichtlich auch der Boom an **E-Fahrrädern** fortsetzen (Stichwort: Job-Rad)!
- Bei der Anschaffung eines (E-)Autos stellt sich hierbei zunächst die grundsätzliche ertragsteuerliche Frage, ob dieses der **privaten oder betrieblichen** Sphäre zuzuordnen ist, aus unternehmerischer Sicht.
- Wurde eine Zuordnungsentscheidung getroffen, ist als Folge die Frage zu beantworten, wie mit den Kosten umzugehen ist, die auf die jeweils andere Sphäre entfallen (i.d.R. auf die private Sphäre).

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Konkret, wie die Privatnutzung eines (E-)Autos im BV oder die betriebliche Nutzung eines (E-)Autos im PV steuerlich zu behandeln ist. Die Kosten der jeweils anderen Sphäre sind dabei in Abhängigkeit von
  - Art der **Nutzung** (private Fahrt vs. Fahrten Wohnung – erste Betriebsstätte vs. Familienheimfahrten),
  - **Umfang** der betrieblichen Nutzung (Fahrtenbuch- vs. 1 %-Methode),
  - Art des **Fahrzeugs** (Elektrofahrzeug vs. konventioneller Pkw) und
  - nutzende **Person** des Fahrzeugs (Unternehmer vs. Arbeitnehmer)
- zu bestimmen.

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Zuordnung (E-)Auto zum Betriebsvermögen
  - Der Ansatz und Ausweis von (E-)Autos in der Steuerbilanz folgen den handelsrechtlichen Grundsätzen (dauernd dem Geschäftsbetrieb dienend).
  - Steuerrechtliche Konkretisierung dahingehend, dass bei EU und MU (nur gewillkürtes SBV bei MU) zwischen notwendigem BV, gewillkürtem BV und notwendigem PV nach R 4.2 (1) EStR unterschieden werden muss.

**Hinweis:** Durch den relativ niedrigen betrieblichen Nutzungsanteil (min. 10 %), können auch Zweit- oder Drittwagen und hochpreisige (E-)Autos (z.B. Luxus-(E)-Autos: Aspark Owl, Rimac Nevera…) dem BV zugeordnet werden. Aber:

- Bei gewillkürtem BV keine 1%-Methode und
- Abzugsverbot bei Unangemessenheit von Luxus-(E)-Autos (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4, 7 EStG). *Weiterführend hierzu: Zwirner/Krauß, DStR 2021, 268*

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Betriebsausgabenabzug
  - Wurde eine Zuordnungsentscheidung des (E)-Autos hin zur betrieblichen oder privaten Sphäre getroffen, sind zwei Folgefragen damit verbunden:
    - Wie sind die (E)-Autos-Kosten in der zugeordneten Sphäre zu behandeln?
    - Wie sind die (E)-Autos-Kosten zu behandeln, die auf die jeweils andere Sphäre entfallen?
  - Bei Zuordnung zum BV sind grds. sämtliche Aufwendungen i.Z.m. (E)-Auto abziehbar.
    - **Vorsicht:** Keine Aufwendungen die gänzlich der privaten Nutzung zuzuordnen sind: z.B. Fähr- und Mautkosten auf Urlaubsreise; Vorsicht auch bei Unfallkosten und Diebstahl (sofern Fahrt privat veranlasst).
    - Im Vortrag wird nur **betriebliche Sphäre** betrachtet (bei Zuordnung PV grds. Aufwandseinlage; nicht bei KapG)

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Korrektur privat veranlasste Aufwendungen (private Sphäre)
  - Den im ersten Schritt abziehbaren Betriebsausgaben sind insoweit sonstige betriebliche Erträge gegenüber zu stellen, als der dem Betriebsvermögen zugeordnete Pkw für private Zwecke genutzt wurde.
  - Zwei grundlegende Methoden zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils und für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte/Familienheim:
    - individuelle **Fahrtenbuchmethode oder**
    - die pauschalierende **1 %-Methode**.
  - Führt der Unternehmer kein Fahrtenbuch, findet grds. die 1 %-Methode Anwendung (wenn kein gewillkürtes BV!).

**Hinweis:** Ein Methodenwechsel ist jährlich und bis zur Bestandskraft des zugrunde liegenden Steuerbescheids möglich**.**

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Fahrtenbuch
  - Individuelle Ermittlung betrieblicher und privater Fahrten anhand der im VZ gefahrenen Kilometer. **Konkret**: Gesamtkosten des Pkws / Jahreslaufleistung des (E)-Autos x privat gefahrenen Kilometern lt. Fahrtenbuch.
  - Voraussetzung: **Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** (Konkretisierung durch finanzgerichtliche Rechtsprechung, siehe auch: R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 LStR) u.a. unveränderbar!
  - Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten gelten als betrieblich veranlasst, allerdings ist deren Abzug der **Höhe nach begrenzt**, konkret auf die Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € (ab 1.1.2021 0,35€ ab 21km; ab 1.1.2022 0,38€ ab 21km). **Hintergrund:** Gleichstellung mit AN resp. der „Pendlerpauschale“ des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG und dadurch der gesteigerten Nähe der Kosten zur privaten Lebensführung Rechnung getragen wird. → **Korrektur BA und nicht sBE !**

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- 1%-Methode
  - Neben der präzisen Fahrtenbuchmethode steht dem Unternehmer die pauschalierende 1 %-Methode als **vereinfachende Alternative** zur Bestimmung des privaten Nutzungswerts zur Verfügung. Hierbei erfolgt die Ermittlung wie folgt:
    - Privatnutzung: 1% des Bruttolistenpreises (BLP) als monatliche Nutzenentnahme erfasst.
    - Fahrten Wohnung – erste Betriebsstätte: 0,03% des BLP x Entfernungskilometer je Monat
    - Familienheimfahrt: 0,002% des BLP x Entfernungskilometer je Familienheimfahrt
  - Voraussetzung: betrieblicher Nutzungsanteil des betreffenden Pkws **mehr als 50 %** (sonst Gefahr, dass Nutzungsentnahme zu niedrig bemessen wird)
  - Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten sind wiederum der **Höhe nach begrenzt**, konkret auf die Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € (ab 1.1.2021 0,35€ ab 21km; ab 1.1.2022 0,38€ ab 21km).

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Fahrtenbuchmethode vs 1%-Methode
  - **Praxishinweis** Die Fahrtenbuchmethode wird im Vergleich zur 1 %-Methode i. d. R. immer dann vorteilhaft sein, wenn
    - der private Nutzungsanteil gering ist,
    - das Fahrzeug einen hohen Listenpreis (im Vergleich zum tatsächlich bezahlten Preis) hat <u>oder</u>
    - es sich um ein bereits abgeschriebenes Fahrzeug handelt (keine AfA).
      - Aber **Kostendeckelung** (!)

**Beispiel Kostendeckelung**: Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte des Unternehmers A beträgt 10 km, die er an 220 Tagen aufgesucht hat. Der Unternehmer A wendet zulässigerweise die 1 %-Methode an und der BLP seines Pkws beträgt 50.000 €. Die tatsächlich aufwandswirksam geltend gemachten Kosten für den Pkw betragen 5.000 €.

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

| Lösung Kostendeckelung | | |
|---|---|---|
| Private Nutzenentnahme: | 50.000 € • 1 % • 12 Monate | 6.000€ |
| Wohnung/erste Betriebsstätte | 50.000 € • 0,03 % • 30 km • 12M | 1.800€ |
| **Summe** | **6.000€ + 1.800€** | **7.800€** |
| Tatsächliche Kosten | | -5.000€ |
| Verminderung 1%-Methode wg. **Kostendecklung** | | **2.800€** |
| Zudem in Höhe Entfernungspauschale (0,30 € • 10 km • 220 Tage = 660 €) ergebnismindernd (!) | | |

**Hinweis:** Findet die Kostendeckelung Anwendung, sollte für die Zukunft angedacht werden, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen!

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
  - Handelt es sich bei dem auch privat genutzten Pkw **nicht** um einen konventionell betriebenen Pkw, sondern um ein **Elektro-** oder ein extern aufladbares **Hybrid**elektrofahrzeug, sind je nach
    - **Anschaffungsdatum** und
    - **Art** des Fahrzeugs

    Abschläge bei der Ermittlung der privaten Nutzenentnahme vorzunehmen.

  - Die nachfolgenden Regelungen haben gemein, dass sie die höheren Anschaffungspreise von (E)Pkws (teilweise) kompensieren und somit die **Verbreitung** von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen **fördern** sollen.

**BMF-Schreiben vom 5.11.2021**

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
  - Begriffsverständnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
    - Unter **Elektrofahrzeugen** sind Fahrzeuge zu verstehen, die ausschließlich mit Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden; darunter fallen auch Brennstoffzellenfahrzeuge.
    - Unter **Hybridelektrofahrzeugen** sind Fahrzeuge zu verstehen, die extern aufgeladen werden können und neben einem konventionellen Antrieb mit Betriebskraftstoff auch über eine extern elektrisch aufladbare Speichereinrichtung Leistung beziehen. Nicht begünstigt sind folglich Hybridelektrofahrzeuge, die elektrische Energie, z. B. beim Bremsen, nur zurückgewinnen.

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
  - „**Mindestförderung**“: Kosten Batteriesystem (Anschaffung bis 31.12.2022)
  - Fahrtenbuchmethode:
    - Minderung AfA-BMG um Minderungsbetrag
    - Minderung Leasingrate um Relation zw. BLP und Minderungsbetrag
  - 1%-Methode: Minderung BLP

| Anschaffungs-jahr/Jahr Erst-zulassung | Minderungs-betrag in €/kWh Batteriekapazität | Höchst betrag in € |
|---|---|---|
| 2013 und früher | 500 | 10.000 |
| 2014 | 450 | 9.500 |
| 2015 | 400 | 9.000 |
| 2016 | 350 | 8.500 |
| 2017 | 300 | 8.000 |
| 2018 | 250 | 7.500 |
| 2019 | 200 | 7.000 |
| 2020 | 150 | 6.500 |
| 2021 | 100 | 6.000 |
| **2022** | **50** | **5.500** |

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge

**Beispiel Mindestförderung (Fahrtenbuchmethode):**

Ein neues Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 kWh und einer Nutzungsdauer von sechs Jahren wurde durch den Unternehmer U im Januar 2018 zu einem Gesamtkaufpreis von 40.000 € erworben, das er lt. ordnungsgemäßen Fahrtenbuch zu 85 % betrieblich nutzt.

Bei der Ermittlung der aufzuteilenden Gesamtkosten ist die AfA-BMG um 4.000 € (250 € x 16) auf 36.000 € (40.000 € – 4.000 €) zu mindern. Die jährliche Nutzentnahme vermindert sich um 100 € [4.000 € x 15 % x (1/6)] gegenüber einem konventionell angetriebenen Fahrzeug.

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
  - „**Bruchteilsförderung**“
    - Fahrtenbuchmethode: Abschreibungen/Leasingraten x Bruchteil
    - 1%-Regelung: BLP x Bruchteil
  - Förderung **Elektrofahrzeuge**
    - Mit Wirkung zum **1. Januar 2019**

| Anschaffungszeitraum | Voraussetzungen | Bruchteil |
|---|---|---|
| 01.01.2019 bis 31.12.2021 | keine | 1/2 |

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
  - Förderung **Elektrofahrzeuge**
    - Mit Wirkung zum **1. Januar 2020**

| Anschaffungszeitraum | Voraussetzungen | Bruchteil |
|---|---|---|
| 01.01.2019 bis 31.12.2030 | BLP <= 60.000€ | 1/4 |
| 01.01.2019 bis 31.12.2030 | BLP > 60.000€ | 1/2 |

**Hinweis**: Mit Zweites Corona-Steuerhilfegesetz wurde Grenze des BLP von 40.000€ auf 60.000€ erhöht.

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

*WPg 2020, 1056 (Sopp/Gast)*

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE

schweitzer Fachinformationen · Crowe · Kleeberg · Reguvis

| Hersteller | Fahrzeugmodell | Bruttolistenpreis (€) |
|---|---|---|
| Citroën | C-ZERO | 17.800,00 |
| Seat | Mii electric | 20.600,00 |
| Škoda | CITIGOe | 20.900,00 |
| Peugeot | i-On | 21.800,00 |
| smart | EQ forfour | 22.600,00 |
| Peugeot | Partner Electric | 25.000,00 |
| Piaggio | Porter Elektro | 26.200,00 |
| Citroën | E-Mehari MJ | 26.400,00 |
| Volkswagen | e-up! | 26.800,00 |
| Citroën | Berlingo Electric Kastenwagen | 26.800,00 |
| e.Go | Life First | 27.200,00 |
| Kia | Soul EV | 28.800,00 |
| Peugeot | e-208 | 30.400,00 |
| Opel | Corsa-e Edition | 30.600,00 |
| Nissan | Leaf | 31.900,00 |
| MINI | Cooper SE 3-Türer | 32.400,00 |
| Renault | ZOE | 32.700,00 |
| Mazda | MX-30 | 33.400,00 |
| Kia | e-Soul 136 | 33.900,00 |
| Nissan | e-NV200 | 34.100,00 |
| Hyundai | KONA Elektro | 34.400,00 |
| Hyundai | IONIQ Elektro | 34.900,00 |

| Hersteller | Fahrzeugmodell | Bruttolistenpreis (€) |
|---|---|---|
| Kia | e-Niro 204 | 35.200,00 |
| Volkswagen | ABT e-Caddy | 35.500,00 |
| Renault | Kangoo | 35.600,00 |
| Volkswagen | e-Golf | 35.800,00 |
| BMW | i3 | 37.000,00 |
| DS Automobiles | DS 3 CROSSBACK E-TENSE | 37.700,00 |
| Kia | e-Soul 204 | 37.700,00 |
| Streetscooter | Work | 38.000,00 |
| **Kia** | **e-Niro 136** | **39.000,00** |
| Opel | Ampera-e Plus | 42.900,00 |
| Tesla | Model 3 2020 | 47.500,00 |
| Maxus | EV80 Panel van | 53.500,00 |
| Maxus | EV80 Chassis Cabin | 54.100,00 |
| Mercedes-Benz | eVito | 54.300,00 |
| **Polestar** | **Polestar 2** | **57.800,00** |
| MAN | TGE 3.140 E | 64.100,00 |
| Mercedes-Benz | eSprinter | 64.100,00 |
| Volkswagen | e-Crafter | 64.100,00 |
| Audi | e-tron 50 quattro | 69.100,00 |
| Mercedes-Benz | EQC 400 4MATIC | 71.200,00 |
| Renault | Master Z.E. | 71.200,00 |
| Tesla | Model S | 71.300,00 |

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
  - Förderung **extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge**
    - Mit Wirkung zum **1. Januar 2019**

| Anschaffungszeitraum | Voraussetzungen | Bruchteil |
|---|---|---|
| 01.01.2019 bis 31.12.2021 | CO2-Emission max. 50 g/km oder Mindestreichweite 40 km | 1/2 |

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
  - Förderung **extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge**
    - Mit Wirkung zum **1. Januar 2020**

| Anschaffungszeitraum | Voraussetzungen | Bruchteil |
|---|---|---|
| 01.01.2019 bis 31.12.2021 | CO2-Emission max. 50 g/km oder Mindestreichweite **40 km** | 1/2 |
| 01.01.2022 bis 31.12.2024 | CO2-Emission max. 50 g/km oder Mindestreichweite **60 km** | 1/2 |
| 01.01.2025 bis 31.12.2030 | CO2-Emission max. 50 g/km oder Mindestreichweite **80 km** | 1/2 |

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

*WPg 2020, 1056 (Sopp/Gast)*

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE

schweitzer Fachinformationen · Crowe Audit / Tax / Advisory · Kleeberg Tax / Audit / Advisory / Legal · Reguvis

| Hersteller | Fahrzeugmodell | CO2-Emissionen (g/km) | Elektrische Reichweite (km) |
|---|---|---|---|
| Toyota | Prius Plug-in-Hybrid | 22 | 50 |
| Hyundai | IONIQ Plug-in-Hybrid | 26 | 63 |
| Ford | Kuga 2.5 l Duratec PHEV | 26 | 56 |
| Kia | Niro Plug-in-Hybrid | 29 | 58 |
| Mercedes-Benz | GLE 350 de 4MATIC SUV Plug-in-Hybrid | 29 | 106 |
| Opel | Grandland X Hybrid4 | 32 | 57 |
| Peugeot | 3008 HYBRID4 300 e-EAT8 | 32 | 55 |
| Mercedes-Benz | A 250 e Limousine Plug-in-Hybrid | 33 | 76 |
| Kia | Optima Sportswagon Plug-in-Hybrid | 33 | 62 |
| Kia | Ceed Sportswagon Plug-in-Hybrid | 34 | 48 |
| Peugeot | 508 HYBRID 225 e-EAT8 | 35 | 50 |
| Kia | XCeed Plug-in-Hybrid | 35 | 58 |
| VW | Passat GTE Limousine 1,4 TSI Plug-in-Hybrid | 36 | 57 |
| DS Automobiles | DS 7 CROSSBACK E-TENSE 4x4 | 37 | 52 |
| BMW | 330e Limousine Plug-in-Hybrid | 38 | 59 |
| Citroen | C5 Aircross Hybrid 225 | 39 | 50 |
| BMW | 530e Limousine Plug-in-Hybrid | 40 | 61 |
| Mitsubishi | Plug-in-Hybrid Outlander | 40 | 54 |
| Mercedes-Benz | C 300 de Limousine Plug-in-Hybrid | 41 | 57 |
| Mercedes-Benz | E 300 de Limousine Plug-in-Hybrid | 41 | 54 |
| BMW | i8 Coupe | 42 | 55 |
| BMW | 225xe Active Tourer Plug-in-Hybrid | 42 | 55 |
| BMW | X1 xDrive25e Plug-in-Hybrid | 43 | 57 |
| BMW | X5 xDrive45e Plug-in-Hybrid | 46 | 86 |

| Hersteller | Fahrzeugmodell | CO2-Emissionen (g/km) | Elektrische Reichweite (km) |
|---|---|---|---|
| VW | Golf GTE 1,4 TSI Plug-in-Hybrid | 47 | 45 |
| Audi | A6 Limousine 55 TFSI e quattro | 47 | 46 |
| MINI | Countryman Cooper S E ALL4 | 47 | 41 |
| **Audi** | **A7 Sportback 55 TFSI e quattro** | **48** | **52** |
| Volvo | S60 T8 Twin Engine AWD | 51 | 49 |
| BMW | 745e Plug-in-Hybrid | 51 | 55 |
| Audi | Q5 55 TFSI e quattro | 54 | 41 |
| BMW | X3 xDrive30e Plug-in-Hybrid | 54 | 51 |
| Volvo | V60 T6 Twin Engine AWD | 55 | 50 |
| Volvo | XC40 T5 Twin Engine | 55 | 42 |
| Volvo | S90 T8 Twin Engine AWD | 57 | 47 |
| Volvo | V90 T8 Twin Engine AWD | 57 | 47 |
| Mercedes-Benz | GLC 300 e 4MATIC Coupe | 58 | 46 |
| Mercedes-Benz | S 560 e (langer Radstand) | 59 | 48 |
| Audi | A8 Limousine 60 TFSI e quattro | 60 | 47 |
| Ford | Transit Custom Kastenwagen LKW 1,0 l EcoBoost PHEV | 60 | 56 |
| Ford | Transit Custom Kombi PKW 1,0 l EcoBoost PHEV | 60 | 56 |
| Porsche | Panamera 4 E-Hybrid | 62 | 36 |
| Ford | Explorer 3.0 l EcoBoost Plug-in-Hybrid | 66 | 48 |
| Land Rover | Range Rover Sport P400e Plug-in-Hybrid | 69 | 51 |
| Audi | Q7 55 TFSI e quattro | 69 | 39 |
| Volvo | XC60 T8 Twin Engine AWD | 69 | 44 |
| Ford | Tourneo Custom Bus 1,0 l EcoBoost PHEV | 70 | 56 |
| Porsche | Cayenne E-Hybrid | 74 | 23 |
| Land Rover | Range Rover P400e Plug-in-Hybrid (Normaler Radstand) | 75 | 51 |
| Volvo | XC90 T8 Twin Engine AWD | 80 | 37 |

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Arbeitnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer
  - Kosten für den (E-)Pkw in voller Höhe abziehbar, wenn (E-)Pkw im BV an Arbeitnehmer oder Gesellschafter-Geschäftsführer überlassen wird.
  - **Geldwerten Vorteil** aus der unentgeltlichen Nutzung des Firmenwagens für
    - private Fahrten,
    - Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und
    - für Familienheimfahrten.
  - Der geldwerte Vorteil unterliegt **Lohnsteuer** und **Sozialversicherung**.
  - Zur Bestimmung des geldwerten Vorteils findet wiederrum die **Fahrtenbuchmethode** oder die **1 %-Methode** Anwendung. Nachfolgend daher nur **wenige** Besonderheiten zur E-Mobilität.

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Arbeitnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer
  - **Aufladen** von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen (BMF-Schreiben vom 29.9.2020)
    - Nach § 3 Nr. 46 EStG ist das Aufladen beim Arbeitgeber **steuerfrei** (!)
      - Bei Dienstwagen wirkt sich dies allerdings nur bei der Fahrtenbuchmethode aus indem sich die Gesamtkosten um den Ladestrom vermindern.
    - Trägt der Arbeitnehmer die Kosten der Aufladung selbst, mindern diese seinen geldwerten Vorteil. Pauschalen können angesetzt werden, in deren Höhe auch steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber als Auslagenersatz erfolgen kann:

Gilt auch für Unternehmer

| | zusätzliche Lade-möglichkeit AG | ohne Lademöglichkeit beim AG |
|---|---|---|
| Elektrofahrzeuge | 30 | 70 |
| Hybridelektrofahrzeuge | 15 | 35 |

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Arbeitnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer
  - Steuerbefreit auch vom Arbeitgeber **zeitweise überlassene** betriebliche Ladevorrichtung, nicht **Übereignung** (!)
    - **ABER**: Arbeitgeber kann die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG mit einem **Pauschsteuersatz von 25 %** erheben, soweit er dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge übereignet.

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Arbeitnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer
  - **(E-)Fahrrad: Pedelecs**
    - Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines **(E-)Fahrrads** ist i. d. R. **steuerfrei** nach § 3 Nr. 37 EStG, soweit es **zusätzlich zum Arbeitslohn überlassen** wird **und** eine **Nenndauerleistung** von 0,25 kW (max. 25 km/h) nicht überschreitet.
      - Soweit höhere Leistungen, finden Regelungen zu (E-)Autos Anwendung!

**Hinweis:** Bei Unternehmern ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG keine Nutzentnahme zu erfassen, bei Erfüllung vorstehender Bedingungen.

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Arbeitnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführer
  - **Job-Rad**
    - Beim Job-Rad per **Gehaltsumwandlung** werden Monatsraten für das Job-Rad aus dem Bruttolohn (sogenannte Barlohnumwandlung) des AN bedient.
      - Geldwerter Vorteil für die private Nutzung des Job-Rads 0,25 %
    - Beim Job-Rad **zusätzlich zum Gehalt** trägt AG die vollen Kosten.
      - Kein geldwerter Vorteil beim AN. Komplett steuerfrei!

# 2. E-Mobilität
## 2.1. Ertragsteuern

- Gewerbesteuer - Hinzurechnung
  - Hinzurechnung von Leasingaufwendungen für
    - Elektrofahrzeuge,
    - Hybridelektrofahrzeuge (50g CO2-Emission oder 80km Reichweite) und
    - Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind,

    von lediglich **1/10** statt 1/5 **!**
- 50%-Sonderabschreibung (§ 7c EStG) Elektronutzfahrzeuge/-lastenfahrräder (!)
- Exkurs „KfZ-Steuer“: Keine KfZ-Steuer auf Elektrofahrzeuge bis 31.12.2030 (!)
- Exkurs „Innovationsprämie“: Bis zu 9.000€ Elektrofahrzeuge und 6.750€ Hybride bis Ende 2022 (!) → 2023-2015 Umweltbonus: max. 6.000€/4.500€

# Inhaltsverzeichnis


1. PV-Anlagen
   1.1. Hinführung und Ausprägungsformen
   1.2. Ertragsteuern
   1.3. Umsatzsteuer
2. E-Mobilität
   2.1. Ertragsteuern
   2.2. Umsatzsteuer

# 2. E-Mobilität
## 2.2 Umsatzsteuer

- **Umsatzsteuer bei der Privatnutzung und Überlassung von Elektro-Fahrzeugen**
  - Regelungen im Rahmen des **Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität vom 12.12.2019** beschränkten sich auf lohnsteuerliche Aspekte
  - **Umsatzsteuerliche Behandlung weitgehend nicht thematisiert**
  - Zwischenzeitlich hat die **Finanzverwaltung explizit Stellung** bezogen (vgl. bspw.):
    - Verfügung des LfSt Bayern vom 19.11.2021 (Dienstrad)
    - BMF-Schreiben vom 7.2.2022 (Anpassung UStAE, A 15.23 und A 15.24)

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

**Allgemeine Grundsätze und Klarstellungen der Verwaltung:**

1. **Begriff des Fahrzeugs**
   - Der Begriff Fahrzeug ist gleichzusetzen mit dem Begriff Kraftfahrzeug; dazu gehören Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor sowie Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge.
   - Er umfasst auch Elektrofahrräder, die einer Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinpflicht unterliegen (motorunterstützt; Geschwindigkeit > 25 km/h).
2. **Begriff des Fahrrads:**
   - umfasst auch Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad (keine Kennzeichen-, Versicherungs-, Führerscheinpflicht) einzuordnen sind (Geschwindigkeit =< 25 km/h).
3. **Ertragssteuerliche Sonderregelungen:**
   - die Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Nr. 1 bis 5 EStG nicht anzuwenden.

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE
schweitzer Fachinformationen
Crowe Audit / Tax / Advisory
Kleeberg Tax / Audit / Advisory / Legal
Reguvis

## Allgemeine Grundsätze:

- Außerunternehmerische oder private Nutzung setzt Zuordnung zum Unternehmen voraus:

| Art der Nutzung | Zuordnung | Vorsteuerabzug |
|---|---|---|
| Ausschließlich unternehmerische Nutzung | Zwingend Unternehmensvermögen | Voller Vorsteuerabzug |
| Ausschließlich private Nutzung | Zwingend Privatvermögen | Kein Vorsteuerabzug |
| Unternehmerische Nutzung weniger als 10 % | Zwingend Privatvermögen (Mindestnutzung!) | Kein Vorsteuerabzug |
| Unternehmerische Nutzung zwischen 10 % und weniger als 100 % | Zuordnungswahlrecht:<br>• Privatvermögen | • Kein Vorsteuerabzug<br>• Keine Versteuerung Privatnutzung |
| | • Unternehmensvermögen | • voller Vorsteuerabzug<br>• Versteuerung Privatnutzung |
| | • Anteilig Unternehmensvermögen (soweit unternehmerische Nutzung erfolgt) | • Vorsteuerabzug für unternehmerisch genutzten Teil des Fahrzeug<br>• Keine Versteuerung Privatnutzung<br>• Kein Vorsteuerabzug für privat genutzen Teil des Fahrzeugs |

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- Privatnutzung eines Elektro/Hybrid-Fahrzeugs durch den Unternehmer
  - Für **private Nutzung** ist eine **unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern**
    - **Voraussetzung:** Recht auf vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug hat bestanden
  - **Bemessungsgrundlage kann nach folgenden Methoden ermittelt werden:**

| **Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % unternehmerisch genutzt werden** | **Fahrzeuge, die <u>nicht zu mehr als 50 %</u> unternehmerisch genutzt werden** |
|---|---|
| sog. 1-% Methode (Pauschalmethode) | 1-%-Methode nicht zulässig |
| Fahrtenbuchregelung | |
| Sachgerechte Schätzung<br>(Aufzeichnungen zum Nachweis des privaten Nutzungsanteil erforderlich) | |

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- Wesentliche **Unterschiede im Vergleich zur Ertragssteuer:**
  - Fahrten zwischen Wohnung und Betriebstätte sowie Familienheimfahrten zählen zu den unternehmerischen Fahrten (keine Besteuerung des privaten Nutzungsanteils)
  - **Keine Berücksichtigung von mit Vorsteuer belastet Aufwendungen (Fahrtenbuch)**
  - Pauschaler Abschlag von **20 % von der BMG bei 1%-Regelung**
  - **Keine Kostendeckelung**
  - **Begünstigungen für E-Fahrzeuge sind umsatzsteuerlich nicht zu berücksichtigen**

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- Beispiel - Fahrtenbuch

Der Unternehmer U (vorsteuerabzugsberechtigt) erwarb am 01.02.2022 ein Elektrofahrzeug zum Preis vom 32.400 zzgl. 19 % Umsatzsteuer (6.156 EUR). Die Nutzungsdauer beträgt 6 Jahre. Da U das Fahrzeug überwiegend unternehmerisch nutzt ordnet er dieses dem Unternehmen zu.

Das Fahrzeug wird von U auch privat genutzt. Aus dem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ergibt sich im Februar 2022 folgendes: Gesamtfahrleistung 900 km; Privatfahrten 270 km.

Aus der GuV ergeben sich im Februar 2022 folgende Kosten: 30 EUR Versicherung; 135 EUR Stromkosten

<u>Lösung:</u>

- Unentgeltliche Wertabgabe
- **BMG: Gesamtkosten, soweit Vorsteuerabzug zulässig (keine hälftige Minderung)**
    - Kfz-Versicherung ist herauszurechnen
    - relevanten <u>Gesamtkosten betragen EUR 675</u> (AfA 540 (= 32.400/5/12) + Strom 135)).
    - Privater Nutzungsanteil: 30 % (270 km zu 900 km)
    - BMG 202,50 EUR (675 x 30 %); Umsatzsteuer EUR 38,48 (EUR 202,50 x 19 % USt) beträgt.

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- Beispiel – 1 % Regelung

Abwandlung: Der Unternehmer U (vorsteuerabzugsberechtigt) erwarb am 01.02.2022 ein Elektrofahrzeug zum Preis vom 32.400 zzgl. 19 % Umsatzsteuer (Bruttolistenpreis 40.000). Da U das Fahrzeug überwiegend unternehmerisch nutzt ordnet er dieses dem Unternehmen zu.

Das Fahrzeug wird von U auch privat genutzt. U wendet die 1 % Regelung an. Aus der GuV ergeben sich im Februar 2022 folgende Kosten: 30 EUR Versicherung; 135 EUR Stromkosten

Lösung:

- Unentgeltliche Wertabgabe
- **BMG: 1 % vom Bruttolistenpreis (400 EUR; 1% von 40.000)**
    - **keine hälftige Minderung; nicht Ansatz des tatsächlichen gezahlten Betrags**
- Pauschaler Abschlag von 20 % für nicht vorsteuerbelastete Kosten (80 EUR; 20% von 400)
- BMG 320 (400 ./. 80); Umsatzsteuer 60,80 EUR (320 EUR x 19 % USt).

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- **Überlassung an den Arbeitnehmer - entgeltliche oder unentgeltliche Leistung?**
  - In beiden Fällen liegen umsatzsteuerbare und pflichtige Vorgänge vor
  - Aber: ggf. Unterschiede in Bezug auf Art der Leistung, Leistungsort, BMG
  - **Aktuelle Verwaltungsauffassung**: Überlassung ist Vergütung für geleistete Dienste und damit **entgeltlich**, wenn
    - im Arbeitsvertrag geregelt oder auf mündlichen Abreden oder sonstigen Umständen des Arbeitsverhältnisses (z.B. betrieblichen Übung) beruht.
    - Von Entgeltlichkeit ist stets auszugehen, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer für eine gewisse Dauer und nicht nur gelegentlich zur Privatnutzung überlassen wird.
      - <u>Unabhängig davon, ob gesondertes Entgelt entrichtet wird oder nicht</u>
  - Es liegt tauschähnlicher Umsatz vor (Gegenleistung des AN ist anteilige Arbeitsleistung)
  - Leistungsort für dauerhaft Überlassung Beförderungsmittel: Wohnsitz des AN

**Neue Rechtsprechung**

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- Beurteilung als entgeltliche oder unentgeltliche Leistung?
  - **Aktuelle Verwaltungsauffassung**: Ermittlung der **BMG**
    - Gesamtausgaben für die Überlassung des Fahrzeugs (=Nettowert)
      - Ggf. konkret vereinbarer Wert, falls größer als Ausgaben der Fahrzeugüberlassung
    - Aus Vereinfachungsgründen: lohnsteuerliche Werte sind zu Grunde zu legen (=Bruttowert)

| **Fahrtenbuchmethode** | **1-% Methode** |
|---|---|
| Ausgangswert: nachgewiesene Gesamtausgaben | Ausgangswert: Listenpreis |
| Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten sind Privatfahrten des AN | zzgl. Pauschalen für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten |
| Keine Kürzung für Hybrid- oder Elektro-Fahrzeuge | |
| Ausgaben, bei denen Vorsteuerabzug nicht möglich war, sind zu berücksichtigen | Kein pauschaler Abschlag von 20 % für nicht mit VSt belastete Ausgaben |
| Keine Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für einmalige oder laufende Zuzahlungen des AN | |
| Ermittelter Wert ist Bruttowert | |

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE
schweitzer Fachinformationen Crowe Kleeberg Reguvis

- **Beispiel - Fahrtenbuch**

Ein Hybridfahrzeug mit einer Jahresfahrleistung von 20 000 km wird von einem Arbeitnehmer lt. ordnungsgemäß geführtem Fahrtenbuch an 180 Tagen jährlich für Fahrten zur 10 km entfernten ersten Tätigkeitsstätte benutzt. Die übrigen Privatfahrten des Arbeitnehmers belaufen sich auf insgesamt 3400 km.

Die gesamten Fahrzeugkosten (Nettoaufwendungen einschließlich der auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren verteilten Anschaffungs- oder Herstellungskosten) betragen 9000 €. Der Mitarbeiter leistet eine einmalige Zuzahlung zu den Fahrzeugkosten (AK/Leasingkosten) des Fahrzeugs von 5000 €.

Lösung:

- Von den Privatfahrten des Arbeitnehmers entfallen 3600 km auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (180 Tage × 20 km) und 3400 km auf sonstige Fahrten.

  → Privatnutzung von insgesamt 35 % (7000 km von 20 000 km).
- Für die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage ist von einem Betrag von 35 % von 9000 € = 3150 € auszugehen.
- Die einmalige Zuzahlung mindert nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage
- Umsatzsteuer beträgt: 3150 € /119 x 19 = 502,94 €.

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE

schweitzer Fachinformationen · Crowe · Kleeberg · Reguvis

- Beurteilung als entgeltliche oder unentgeltliche Leistung?
  - **Aktuelle Verwaltungsauffassung**: Überlassung ist **unentgeltlich**, wenn
    - Überlassung an Personal nur gelegentlich, aus besonderem Anlass
    - an nicht mehr als fünf Kalendertagen im Kalendermonat für private Zwecke überlassen wird.
    - BMG der <u>unentgeltlichen Wertabgabe</u>: Ausgaben oder lohnsteuerliche Werte

**Neue Rechtsprechung**

**Anwendungsfall:**

Die unentgeltliche Fahrzeugüberlassung liegt regelmäßig vor, wenn bspw. Poolfahrzeuge einem Arbeitnehmer ausnahmsweise für Privatfahrten überlassen werden.

**Beispiel:**

Ein Unternehmer nutzt ein dem Unternehmen zugeordnetes Elektrofahrzeug (Bruttolistenpreis: 30.000 EUR) an 5 Arbeitstagen im Monat. Die im Rahmen der Nutzung gefahrenen Kilometer belaufen sich auf 1.000 km im betreffenden Jahr.

<u>Ermittlung des Nutzungswerts nach der 1 % Regel:</u>

- Bruttolistenpreis 30.000 x 0,001 x 1.000 km = 300 EUR (keine Halbierung)
- Minderung um Pauschalabschlag 20%
- Bruttowert: EUR 240; enthaltene Umsatzsteuer EUR 38,32.

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE

schweitzer Fachinformationen · Crowe · Kleeberg · Reguvis

**Neue Rechtsprechung**

- Beurteilung als entgeltliche oder unentgeltliche Leistung?
  - **FG Saarland und EuGH v. 20.01.2021 Rs. QM**: Arbeitsleistung des Personals ist keine Gegenleistung und damit keine Leistung gegen Entgelt, wenn
    - der Arbeitnehmer für die Nutzung weder Zahlung leistet noch Barvergütung verwendet wird,
    - sondern unentgeltliche Wertabgabe
  - Wesentliche Auswirkungen:
    - Arbeitgeber mit steuerfreien Umsätzen: keine USt aus Privatnutzung; kein anteiliger Vorsteuerabzug.
    - Bei Überlassung an ausländische Arbeitnehmer: Wertabgabenbesteuerung im Inland zu erfassen.
    - Wohl keine bei vorsteuerabzugsberechtigten Arbeitgeber und Überlassung an inländischen Arbeitnehmer

**Hinweis:** Die Auswirkungen der Rechtsprechung werden derzeit noch mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert; ggf. ergeht ein gesondertes BMF-Schreiben.

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- **Beispiel – Überlassung an ausländischen Arbeitnehmer**

Ein in Garmisch-Partenkirchen ansässiger Unternehmer überlässt seinem Arbeitnehmer, der in Österreich seinen Wohnsitz hat, aber während der Arbeitswoche in Garmisch-Partenkirchen arbeitet und täglich mit dem Pkw zur Arbeitsstätte fährt, ohne zeitliche Beschränkung ein Elektro-Firmenwagen auch zur privaten Nutzung. Besondere Vereinbarungen zur Nutzung bestehen nicht.

<u>Lösung – Verwaltung:</u>

- Überlassung ist eine entgeltliche langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (Zeitraum von mehr als 30 Tagen).
- Der Leistungsort befindet am Wohnsitz des Mitarbeiters (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG), in Österreich.
- Keine Steuerpflicht in Deutschland, sondern Österreich (Registrierung vs. OSS-Verfahren).

<u>Lösung – Rechtsprechung:</u>

- Überlassung stellt unentgeltliche Wertabgabe dar.
- Leistungsort am Sitz des Unternehmens (§ 3a Abs. 1 UStG)
- Steuerpflicht in Deutschland

## Privatnutzung von Elektrofahrrädern durch den Unternehmer

- Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Privatnutzung von Elektrofahrrädern ist entsprechend der Behandlung von Kfz zu verfahren.
- Für die Ermittlung der Kosten, die auf die nichtunternehmerische Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Fahrrads entfallen, steht die Fahrtenbuchmethode nicht zur Verfügung steht.
- Wert der Privatnutzung kann nach der 1 %-Regelung ermittelt werden, wozu der auf volle 100 EUR abgerundete Bruttolistenneupreis heranzuziehen ist.

## Überlassung von Elektrofahrrädern an Personal

- Die Befreiung für **Lohnsteuer und Sozialversicherung ist nicht anzuwenden**.
- Überlassung an AN ist **entgeltlichen Leistung**.
- Ermittlung der BMG:
  - Fahrtenbuchmethode ist nicht zulässig
  - Das Entgelt kann vereinfachend mit der 1 %-Methode ermittelt werden
    - Basis: unverb. Preisempfehlung des Herstellers, abgerundet auf volle EUR 100 (ermittelter Wert = Bruttowert).
- Beträgt der anzusetzende Wert des Fahrrads < EUR 500, ist aus Vereinfachungsgründen nicht von einer entgeltlichen Überlassung auszugehen.
  - Eine Umsatzbesteuerung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- **Beispiel – Überlassung an AN mit Gehaltsumwandlung**

Ein Arbeitnehmer (vorsteuerabzugsberechtigt) erhält im Jahr 2021 von seinem Arbeitgeber ein Elektro-Fahrrad (UVP 3.200 EUR zzgl. USt 608 EUR), das verkehrsrechtlich nicht als Kfz gilt, welches er auch privat nutzen darf. Der **Arbeitnehmer verzichtet hierzu monatlich auf 50 EUR seines Gehalts**.

<u>Lösung:</u>

- entgeltliche sonstige Leistung mit BMG iHd Gehaltsverzicht = 50 EUR × 100/119 = 42,02 EUR
- Prüfung der Mindestbemessungsgrundlage:
  - entstandene Ausgaben verteilt auf den § 15a UStG-Zeitraum (5 J.): 3.200 EUR / 5 Jahre / 12 Monate = 53,33 EUR
  - oder aus Vereinfachungsgründen 1 %-Regelung: 1 % × 3.800 EUR × 100/119= 31,93 EUR
  - **kein Ansatz der Mindestbemessungsgrundlage**, da Gehaltsverzichts 42,02 EUR > als niedrigste Wert der Mindestbemessungsgrundlage
- Umsatzsteuer: 19 % von 42,02 EUR = 7,98 EUR

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- **Beispiel – Überlassung an AN mit Gehaltsumwandlung**

**Abwandlung:**

Der Arbeitgeber (vorsteuerabzugsberechtigt) hat das **E-Fahrrad geleast**. Es entstehen ihm monatliche Gesamtkosten für das Fahrrad (Leasingkosten) iHv 60 EUR zzgl. Der **Gehaltsverzicht beträgt 30 EUR**.

Lösung:

- Entgeltliche sonstige Leistung i.H.d. Gehaltsverzicht (BMG) = 30 EUR × 100/119 = 25,21 EUR
- Prüfung Mindestbemessungsgrundlage:
  - Entstandene Ausgaben: 60 EUR
  - oder aus Vereinfachungsgründen 1 %-Regelung: 1 % × 3.800 EUR × 100/119 = 31,93 EUR
- **Ansatz der Mindestbemessungsgrundlage**, da Gehaltsverzichts (25,21 EUR) geringer ist als der niedrigste Wert der Mindestbemessungsgrundlage
- Umsatzsteuer: 19 % von 31,93 EUR = 6,07 EUR

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- **Beispiel – Überlassung an AN**

**Abwandlung:**

Ein Arbeitnehmer (vorsteuerabzugsberechtigt) erhält im Jahr 2021 von seinem Arbeitgeber ein Elektro-Fahrrad (UVP 1.000 EUR zzgl. USt 190 EUR), das verkehrsrechtlich nicht als Kfz gilt, welches er auch privat (Weg Wohnung Arbeitsstätte: 15 km) nutzen darf.

Lösung:

- entgeltliche sonstige Leistung
- BMG: 1 % der Preisempfehlung (brutto, volle 100 EUR) + Privatfahrten

  = 1% × 1.100 EUR = 11 EUR

  + (0,03 % x 1.100 EUR x 15 km) = 4,95

  = 11 EUR+ 4,95 EUR = 15.95 EUR pro Monat
- Prüfung Bagatellbetrag:
  - 15,95 EUR x 12 = 191,40 EUR (Bruttojahresbetrag) < 500 EUR
  - **kein Umsatzbesteuerung**

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- Der **Verkauf eines Fahrrads** von Leasinggeber oder Arbeitgeber an Arbeitnehmer,
  - Lieferung desjenigen, der das Fahrrad an den Arbeitnehmer verkauft.
  - Die Bemessungsgrundlage: vom Arbeitnehmer zu leistende Entgelt.
- Verkauf vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer: **Mindestbemessungsgrundlage** beachten
  - sofern sie den tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Betrag übersteigt.
  - Einkaufspreis (= Wiederbeschaffungskosten) abzgl. der Umsatzsteuer (max. marktübliche Entgelt).
- i.d.R. keine Mindestbemessungsgrundlage, wenn Verbilligung aufgrund **Belegschaftsrabatt** (z.B. Lieferung an Werksangehörige eines Fahrradherstellers)
  - BMG: tatsächlich aufgewendeten Betrag abzüglich der Umsatzsteuer

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

### Kostenlose (verbilligte) Überlassung einer Ladevorrichtung an Arbeitnehmer

- Lohnsteuerliche Begünstigung gilt nicht bei der Umsatzsteuer
- Umsatzsteuerlich liegt eine unentgeltliche Wertabgabe vor
- BMG: gezahltes Entgelt vs. Mindestbemessungsgrundlage (Selbstkosten)

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

**Überlassung von Strom zum Laden des Fahrzeugs an Personal**

- Keine Steuerbefreiung analog der Lohnsteuer
- Es gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätze
- Explizite Stellungnahme des LfSt Bayern v. 19.11.2021 (Dienstrad)
  - Stromlieferung ist Vergütung für geleistete Dienste (entgeltlich), wenn
    - arbeitsvertraglich geregelt, mündlichen Abreden oder sonstigen Umständen
- BMG:
  - Wert der nicht durch den Barlohn abgegoltenen Arbeitsleistung (Gesamtkosten)
  - Wert des anteiligen Gehaltsverzicht
  - Abgeltung durch Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe (Fahrrad)

# 2. E-Mobilität
## 2.2. Umsatzsteuer

- **Beispiel – Überlassung an Arbeitnehmer**

Ein Arbeitnehmer (vorsteuerabzugsberechtigt) erhält im Jahr 2021 von seinem Arbeitgeber ein Elektro-Fahrrad (UVP 3.200 EUR zzgl. USt 608 EUR), das verkehrsrechtlich als Kfz gilt. Es wird arbeitsrechtlich vereinbart, dass er

- das Elektrofahrtzeug privat und Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (15 km) nutzen darf
- und die <u>Stromkosten für das Aufladen des Fahrzeugs im Betrieb der Arbeitgeber trägt</u>.

Der Arbeitgeber wendet die 1%-Regelung an.

<u>Lösung:</u>

- entgeltliche sonstige Leistung
- BMG: 1 % der Preisempfehlung (brutto, volle 100 EUR) + Privatfahrten

  = 1% × 3.800 = 38 EUR

  + (0,03 % x 3.800 EUR x 15 km) = 17,10 EUR

  = 38 EUR+ 17,10 EUR = 55,10 EUR pro Monat
- Umsatzsteuer: 8,80 EUR (19 % x 46,30 EUR)
- Stromüberlassung ist mit der Überlassung des Fahrzeugs abgegolten!

- **Beispiel – Überlassung an Arbeitnehmer**

**Abwandlung:**

Es wird arbeitsrechtlich vereinbart, dass der Arbeitnehmer

- Für die Überlassung des Fahrzeugs monatlich auf 50 EUR seines Gehalts verzichtet (siehe Folie 93)
- **Für das Stromaufladen auf monatlich 5 EUR Gehalt verzichtet.**

Die **durchschnittlichen Kosten des Arbeitnehmer für Ladestrom** pro Mitarbeiter betragen monatlich (netto) 4,50 EUR.

<u>Lösung:</u>

- entgeltliche sonstige Leistung iHd Gehaltsverzicht = 5 EUR × 100/119 = 4,22 EUR
- Prüfung der Mindestbemessungsgrundlage:
  - entstandene Ausgaben = 4,50 EUR
  - **kein Ansatz der Mindestbemessungsgrundlage**, da Gehaltsverzichts > als Wert der Mindestbemessungsgrundlage
- Umsatzsteuer: 19 % von 4,22 EUR = 0,78 EUR pro Monat

## Literatur zum Thema


- Zieglmaier/Heyd, Die Besteuerung von Photovoltaikanlagen, NWB Unternehmensteuern und Bilanzen (StuB), Beilage zu Heft 7/2022, S. 1-16
- Zieglmaier/Heyd, Zuordnung und Nutzung von Fahrzeugen, NWB Unternehmensteuern und Bilanzen (StuB), Beilage zu Heft 8/2020, S. 1-20
- Zieglmaier, BMF-Schreiben zur Nutzung von betrieblichen Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, Neue Wirtschafts-Briefe (NWB), 47/2021, S. 3430-3431
- Zieglmaier, Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Familienheimfahrten mit teilentgeltlich vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagen, NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht, 38/2020, S. 2792-2793

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?

# Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
  - Dr. Hannes Zieglmaier, WP, StB
  - hannes.zieglmaier@crowe-kleeberg.de
  - Telefon: 089 55 983-154
  - Telefax: 089 55 983-280

  - Weitere Informationen unter:
  - www.kleeberg.de

# Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
  - Dr. Steffen Heyd, StB
  - steffen.heyd@crowe-kleeberg.de
  - Telefon: 089 55 983-0
  - Telefax: 089 55 983-280

  - Weitere Informationen unter:
  - www.kleeberg.de

# Münchner Bilanzgespräche 2022

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE

schweitzer Fachinformationen · Crowe · Kleeberg · Reguvis

## Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 19. Mai 2022,12.00 Uhr
  Steuerbilanzpolitik und aktuelle steuerliche Rechtsprechung
- 07. Juli 2022,12.00 Uhr
  Besteuerung von E-Mobilität und Photovoltaikanlagen
- 13. Oktober 2022, 12.00 Uhr
  Konzern: Konsolidierung, Kontrolle und Kommunikation
- 17. November 2022, 12.00 Uhr
  Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

MÜNCHNER BILANZGESPRÄCHE

### Willkommen

- Startseite
- Veranstaltungen
- Veranstaltungsort
- Veranstalter
- Anmeldung

**Münchner Bilanzgespräche**

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen der Reguvis Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

# Disclaimer / Copyright

- ## Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

- ## Copyright-Vermerk

© Juli/2022. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.